

Ministerratsprotokoll Nr. 63
vom 25. März 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

zu Punkt 1: Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Ministerialrat Dr. E n g e l b e r g,
„ „ 2: „ „ „ „ Ministerialrat Dr. B y k,
„ „ 5: Vom Bundeskanzleramt: Ministerialrat Dr. S c h w e g e l.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 16.30

Reinschrift (6 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen.
2. Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder.
3. Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages über die Abänderung der Geldstrafsätze.
4. Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages, betreffend Abänderung der Gemeindevahlordnung.
5. Überleitung des vom ehemaligen Reichsbildungsamte der Volkswehr geschaffenen Kinounternehmens in die Verwaltung der staatlichen Filmhauptstelle.
6. Bekanntgabe des Dankes der Bundesregierung an die Oberstleutnants Hülgerth und Dr.

Zobernig sowie an den Korvettenkapitän Dittrich.

7. Verordnung über die Neuregelung der Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes.

8. Grundkauf für die Tabakfabrik in Hainburg.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 604, Ministerratsvortrag (1/2 Seite): Gesetzesentwurf, betreffend die Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen; Gesetz (1 Seite); Begründung (1 ½ Seiten); Gutachten des Verfassungsgesetzgebungsdienstes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 13.286, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 86.391, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921 über die Abänderung der Geldstrafsätze

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 90.652, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, wodurch Artikel X, § 53 des Gesetzes vom 25. April 1919 über die Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Vorarlberg, K.G.Bl. Nr. 35, abgeändert wird

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 697, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Überleitung des vom ehemaligen Reichsbildungsamte der Volkswehr geschaffenen Kinounternehmens in die Verwaltung der staatlichen Filmhauptstelle; Information für den Herrn Bundeskanzler (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 5.821, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Dank der Bundesregierung an Oberstleutnant Ludwig Hülgerth, Oberstleutnant Dr. Alois Zobernig, Korvettenkapitän Bruno Dittrich

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erlassung einer Durchführungsvorschrift zu § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 für im Ruhestand befindliche Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes; Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und für Finanzen vom 7. März 1921 über die Neuregelung der Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Kalkulantinnen des

Postsparkassenamtes (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesminister für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Grundkauf für die Tabakfabrik in Hainburg

1.

Gesetzesentwurf, betreffend die Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, der Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramtes habe die ihm über Beschluß des Ministerrates vom 18. März d. J. vorgelegte Frage, ob zur Schaffung eines Verkehrsbeirates vom verfassungsrechtlichen Standpunkt unbedingt ein Gesetz erforderlich sei oder ob es nicht möglich wäre, einen solchen Beirat auch im Verordnungswege ins Leben zu rufen, dahin beantwortet, daß Verordnungen gemäß Artikel 18, Absatz 2, des B.V.G. nur „im Rahmen der Gesetze“ erlassen werden können und daß ein Gesetz, auf dessen Bestimmungen sich die in Aussicht genommene Verordnung stützen könnte, nicht bestehe.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf habe das Bundeskanzleramt folgendes bemerkt:

Das Gesetz müßte sich in der Überschrift als „Bundes“-gesetz bezeichnen. Die Bestimmungen des Entwurfes wären in Paragraphen einzureihen, und zwar derart, daß der gegenwärtige Absatz 1 die Bezeichnung „§ 1“, der gegenwärtige Absatz 2 die Bezeichnung „2“ und der gegenwärtige Absatz 3 die Bezeichnung „§ 3“ erhält. An Stelle des gegenwärtigen Absatzes 4 hätte „§ 4“ zu treten, und zwar mit dem Wortlaute: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Verkehrswesen betraut.“ Hingegen hätte der erste Satz des gegenwärtigen Absatzes 4 („Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft“) zu entfallen, weil die rechtsverbindende Kraft der im Bundesgesetzblatt erscheinenden Verlautbarungen schon nach § 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, nach Ablauf des Tages der Kundmachung beginnt, wenn in diesen Verlautbarungen selbst oder verfassungsmäßig nichts anderes bestimmt ist.

Ferner wäre in dem an die Stelle des gegenwärtigen Absatzes 1 tretenden § 1 der Ausdruck „bundesstaatliche Verwaltung öffentlicher Verkehrsmittel“ zu vermeiden und dafür „Verkehrsmittelverwaltung des Bundes“ zu setzen.

Der Ministerrat ermächtigt den Bundesminister für Verkehrswesen, den in diesem Sinne abgeänderten Gesetzesentwurf im Nationalrat einzubringen.

2.

Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder.

B.-M. Dr. P e s t a bringt die bereits in der Sitzung des Ministerrates am 4. Jänner d. J. behandelte Angelegenheit der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder neuerlich zur Sprache. Damals habe der Bundesminister für soziale Verwaltung der Befürchtung Ausdruck gegeben, es könnte eine Anerkennung des Anspruches der Landesangestellten auf Beteiligung mit den Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete Rückwirkungen in der Frage der Krankenversicherung der Bundesangestellten auf die Landesangestellten zur Folge haben. Ferner habe der Vizekanzler vor der endgültigen Stellungnahme noch eine nähere Untersuchung der mitspielenden verfassungsrechtlichen Fragen für erforderlich bezeichnet. Bei den daraufhin gepflogenen interministeriellen Verhandlungen sei festgestellt worden, daß die Anerkennung eines Anspruches der Landesangestellten auf Fahrbegünstigungslegitimationen in den seinerzeitigen Anträgen nicht erfolge, die endgültige Lösung dieser Frage vielmehr erst von den noch zu erlassenden Bundesgesetzen über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und über das Dienstrecht für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, abhängig sei. Auch habe das Bundeskanzleramt erklärt, daß vom verfassungsrechtlichen Standpunkte gegen die gestellten Anträge keine Einwendung zu erheben sei.

Was schließlich die Bemerkung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen anbelange, daß die Beteiligung der Landesangestellten mit Legitimationen den Bestrebungen, die auf eine Beseitigung des Fahrbegünstigungswesens hinzielen, zuwiderlaufe, so glaube Redner auch die diesfälligen Bedenken mit dem Hinweise auf das eben gesagte zerstreuen zu können.

Der sprechende Minister habe daher von der Einberufung einer besonderen Kabinettskonferenz, wie sie der Ministerrat beschlossen habe, absehen zu können vermeint und stelle sohin in Wiederholung seiner früheren Anträge, bereit Punkt 2 in Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Umstände nunmehr entsprechend ergänzt wurde, den Antrag, der Ministerrat wolle folgenden Beschluß fassen:

1. Die Angestellten des Bundes im Sinne des § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, haben, sofern sie pragmatische Bedienstete sind, den Anspruch auf Fahrbegünstigungslegitimationen für Staatsbedienstete nach den Bestimmungen des einschlägigen Reglements vom 1. März 1903; den gleichen Anspruch haben bis zur

endgültigen Regelung ihrer Stellung die im § 9, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes bezeichneten Angestellten, die im Sinne des § 42, Absatz 2, Buchstabe d, des besagten Gesetzes vorläufig Bundesangestellte sind.

2. Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Artikel 120, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes) und des Bundesgesetzes über das Dienstrecht für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben (Artikel 21, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes), hat die grundsätzliche Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für Landesangestellte offen zu bleiben.

Da jedoch die sofortige Einziehung der in der Mehrzahl der Länder an die Landesangestellten ohne Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehrswesen bereits vor längerem verabfolgten Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete zweifellos einem lebhaften Widerstand der Landesangestellten begegnen würde, eine Ungültigkeitserklärung dieser in der gleichen Beschaffenheit gegenwärtig auch in den Händen von Bundesangestellten befindlichen Legitimationen aber mangels einer wirksamen Kontrolle durch die Revisionsorgane der Staatseisenbahnverwaltung undurchführbar ist, sind den Landesangestellten die bereits ausgefolgten Legitimationen vorläufig bis zu der schon für die nächste Zeit beabsichtigten Einziehung sämtlicher im Umlaufe befindlichen Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete und Ausgabe neuer Legitimationen zu belassen. Bis zu diesem Zeitpunkte ist auch die etwaige Verabfolgung von Staatsbedienstetenlegitimationen an die Landesangestellten von Steiermark und Kärnten, die allein noch keine Eisenbahnlegitimation besitzen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte einer vorläufigen Maßnahme nicht zu beanstanden. Mit den an Stelle der bisherigen Staatsbedienstetenlegitimationen neu auszugebenden Eisenbahnlegitimationen sind bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses der Landesangestellten zum Bunde ausschließlich nur die Bundesangestellten gemäß Punkt 1 des Antrages zu Meilen.

3. Das Ansuchen des Verbandes der Angestellten der Gemeinde Wien um Beteiligung mit Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete ist unter Hinweis darauf, daß die grundsätzliche Regelung der Stellung der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, zufolge Artikel 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes einem noch zu erlassenden besonderen Bundesgesetze vorbehalten ist, zunächst abweislich zu erledigen.

Redner fügt noch ergänzend bei, daß das Bundesministerium für Finanzen auf dem Standpunkte stehe, es seien die in den Ländern ausgegebenen Eisenbahnlegitimationen unverzüglich einzuziehen und etwaige Ansuchen von Kärnten und Steiermark um die

Genehmigung zur Verabfolgung von Legitimationen an die Landesangestellten abzuweisen.

Nachdem B.-M. Dr. G r i m m diesen Standpunkt nachdrücklich mit dem Hinweis darauf vertreten hatte, daß jegliche Erweiterung der Fahrbegünstigungen unbedingt vermieden werden müsse, erhebt der Ministerrat die unter 1 und 3 gestellten Anträge zum Beschluß. Gleichzeitig ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Verkehrswesen unter Genehmigung des ersten Teiles des von ihm unter 2 gestellten Antrages, die Einziehung der in den Ländern an die Landesangestellten ohne Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehrswesen verabfolgten Eisenbahnlegitimationen zu veranlassen, bei welcher Gelegenheit den Ländern anheimzustellen sein wird, für die Landesangestellten um die Ausstellung von Dauerkarten gegen Entrichtung der entfallenden Gebühren einzuschreiten.

3.

Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages über die Abänderung der Geldstrafsätze.

B.-M. Dr. G l a n z macht dem Ministerrat Mitteilung von einem am 27. Jänner d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages, womit die Geldstrafsätze jener Vorarlberger Landesgesetze, welche vor dem 3. November 1918 verlautbart worden sind, auf den zwanzigfachen Betrag erhöht werden. Die Dauer der an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Arreststrafe soll mit 24 Stunden für je 200 Kronen festgesetzt werden. Da der Gesetzesbeschluß einem durch die Geldentwertung hervorgerufenen praktischen Bedürfnisse der Verwaltung entspreche und vom Standpunkte der Bundesinteressen zu einer Einwendung keinen Anlaß biete, beantrage Redner hiegegen keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

4.

Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages, betreffend Abänderung der Gemeindewahlordnung.

Nach dem Antrage des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen den vom Vorarlberger Landtag in seiner Sitzung am 27. Jänner d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, wodurch Artikel X, § 53 des Gesetzes vom 25. April 1919, L.G.Bl. Nr. 35, über die Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Vorarlberg abgeändert wird, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

5.

*Überleitung des vom ehemaligen Reichsbildungsamte der Volkswehr geschaffenen
Kinounternehmens in die Verwaltung der staatlichen Filmhauptstelle.*

B.-M. Dr. G l a n z verweist darauf, daß der Kinoabteilung des Bundesministeriums für Heereswesen seinerzeit für behelrende Lichtbildervorträge ein Kredit von 40.000 Kronen zur Verfügung gestellt worden sei. Tatsächlich habe jedoch die Kinoabteilung, die nach Aufstellung des Reichsbildungsamtes in dieses Amt eingegliedert wurde, mit dem Kredite ein Kinounternehmen geschaffen.

Mit diesem Kinounternehmen habe sich bereits der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 20. Oktober 1920 befaßt, wobei seitens des damaligen Staatssekretärs Dr. Ellenbogen dargelegt worden sei, daß sich durch Fortführung und Ausgestaltung der Kinounternehmung unter Beteiligung des Staates und der Gemeinde Wien die Möglichkeit bieten würde, in der Lichtspielindustrie einen gemeinwirtschaftlichen Betrieb zu schaffen. Den Gegenstand des Unternehmens hätte die Erwerbung, beziehungsweise der Weiterbetrieb des von der Kinoabteilung besessenen oder in Betrieb übernommenen Kinotheaters, sowie die Tätigkeit sonstiger in das Kinofach einschlagende Geschäfte zu bilden. Die Verhandlung über den Antrag des genannten Staatssekretärs, der Kabinettsrat wolle die Errichtung der „Wiener Lichtspielindustrie, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ beschließen, sei nicht zu Ende geführt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden.

Das Bundesministerium für Heereswesen sei daher bemüßigt gewesen, bis auf weiteres die Oberleitung dieses Unternehmens zu führen und zu erwägen, in welcher Art und Weise die Betriebsführung und die Verrechnung zu regeln, beziehungsweise die Betriebsüberschüsse zu verwenden wären. In der Erkenntnis, daß die Betriebsführung des Unternehmens durch die Heeresverwaltung auf die Dauer nicht opportun sei, sei in einer zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Finanzen und Heereswesen abgehaltenen Besprechung beschlossen worden, vorerst im Wege einer eingehenden ökonomisch-administrativen Inspizierung die Unterlagen für die Stellungnahme zu der Frage zu gewinnen, was weiterhin mit dem Unternehmen zu geschehen hätte.

Die von der Heeresverwaltung veranlaßte Inspizierung habe folgendes ergeben:

Das Unternehmen befaße sich mit dem Betriebe von Lichtspieltheatern, Filmverleihung und Handel mit Kinobetriebsgegenständen. Die Kinoabteilung sei ein großzügig angelegtes, nach kaufmännischen Grundsätzen gut geführtes und wohlorganisiertes, gewinnbringendes und daher lebensfähiges Unternehmen. Andererseits sei es keine protokollierte Firma; ihm fehle auch die Rechtspersönlichkeit sowie die verantwortliche haftpflichtige Leitung.

Der Reingewinn für das Jahr 1920 betrage, was den Kinobetrieb anbelange, rund 87.000

Kronen, wobei zu berücksichtigen sei, daß im Jahre 1920 die Aufnahme des Betriebes in vier neuen Kinos viele Mittel in Anspruch genommen habe. Aus den Handelsgeschäften resultiere ein Reingewinn von 157.500 Kronen.

Entsprechend dem von den Vertretern der obgenannten drei Zentralstellen gemachten Vorschläge stelle Redner den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

1. Das Kinounternehmen ist als Ganzes, also mit Einrichtung und Personal und samt allen Rechten und Pflichten, an das Bundeskanzleramt behufs Eingliederung in die staatliche Filmhauptstelle überzuleiten.

2. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen betraut.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

6.

Bekanntgabe des Dankes der Bundesregierung an die Oberstleutnants Hülgerth und Dr. Zobernig sowie an den Korvettenkapitän Dittrich.

Nach einem eingehend begründeten Antrage des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, dem Oberstleutnant Ludwig H ü l g e r t h, betraut mit der Leitung der Heeresverwaltungsstelle in Kärnten, in Anerkennung der hervorragenden Verdienste, die er sich in leitender Stellung um das Land Kärnten erworben hat, insbesondere in Würdigung seines tatkräftigen und umsichtigen Verhaltens in kritischer Zeit, ferner dem Oberstleutnant Dr. Alois Z o b e r n i g und dem Korvettenkapitän Bruno D i t t r i c h für die hervorragenden Dienste, die sie anlässlich der Durchführung des Waffenstillstandsvertrages und des Vertrages von St. Germain als militärische Vertreter der Republik geleistet haben, den Dank und die Anerkennung der Bundesregierung auszusprechen.

7.

Verordnung über die Neuregelung der Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes.

B.-M. H e i n l führt aus, daß die Staatsregierung durch § 13 des Pensionistengesetzes ermächtigt sei, mit Verordnung die normalmäßigen Ruhegenüsse solcher Gattungen von Zivilstaatsangestellten nach gleichen Grundsätzen zu regeln, deren Bezüge nicht bereits auf Grund des Gesetzes selbst erhöht worden sind. Eine solche Gattung Angestellter seien die vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getretenen Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes, deren Versorgungsanspruch auf der Verordnung des Handelsministers

vom 11. November 1909, R.G.Bl. Nr. 175, beziehungsweise 23. Mai 1914, R.G.Bl. Nr. 109, beruhe. Ihre Lohnverhältnisse seien mittlerweile im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in der Weise geregelt worden, daß ihnen die Bezüge der Beamten ohne Rangklasse nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) und dem IV. Nachtrage zu diesem Gesetze vom 16. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 4 von 1921, zugebilligt wurden. Seit 1. Mai 1919 sei übrigens das Dienstverhältnis dieser weiblichen Angestellten in der Eigenschaft als Kalkulantin in der Regel nur mehr vorübergehend, indem seit dieser Zeit die Kalkulantinnen nach einer bestimmten Dienstzeit bei entsprechender Dienstleistung in den Stand der pragmatischen Beamten überführt werden.

Durch die Regelung der Lohnverhältnisse der Kalkulantinnen sei nunmehr auch die Voraussetzung für die Erhöhung der noch unter der Herrschaft der alten Lohnsätze in den Ruhestand versetzten Kalkulantinnen (Buchführerinnen) gegeben. Diese Regelung wäre in gleicher Weise wie bei den vordem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Postoffiziantinnen vorzunehmen, da das Dienstverhältnis wie auch die Besoldung der Kalkulantinnen stets dem der Postoffiziantinnen ähnlich gewesen sei. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 44, seien die Ruhegenüsse der in Betracht kommenden Postoffiziantinnen denen der Beamten ohne Rangklasse angeglichen worden.

Redner beantrage daher, der Ministerrat wolle der Erlassung des ihm vorliegenden Entwurfes einer Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, welche eine gleiche Regelung der Versorgungsgenüsse der Kalkulantinnen vorsieht, zustimmen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Zustimmung.

8.

Grundkauf für die Tabakfabrik in Hainburg.

B.-M. Dr. G r i m m teilt mit, daß sich für die österreichische Tabakregie die günstige Gelegenheit biete, zur Arrondierung des Territoriums der Tabakfabrik in Hainburg einen Grund zu erwerben. Dieser Grund liege nur durch eine Straße getrennt unmittelbar am Fabriksterritorium, sei über 22.000 Quadratmeter groß und bestehe mit Ausnahme eines Wohngebäudes und eines Gartenhauses aus einer Parkanlage. Die Besitzerin fordere einen Betrag von 3½ Millionen Kronen und konnte bei den Vorverhandlungen nur zu einem Nachlasse von 50.000 Kronen bewogen werden, wünsche aber bis zum 2. April d. J. eine

Entscheidung über den Kauf. Der Grund eigne sich vorzüglich als Grund für Arbeiterwohnhäuser und sonstige Wohlfahrtsgebäude, deren Errichtung im Hinblick auf die krasse Wohnungsnot in Hainburg äußerst dringlich und notwendig sei, und biete außerdem die Möglichkeit, in unmittelbarer Nähe der Kesselhäuser und Werkstätten Kohlen und Bretterdepots unterzubringen, wodurch die Zufuhren von den dermaligen, zirka 1 Kilometer von den Kesselhäusern und Werkstätten entfernten Depots, die einen Jahresaufwand von rund 400.000 Kronen erfordern, erspart würden. Die Kosten für diesen Grundkauf würden daher durch dieses Ersparnis schon in kurzer Zeit amortisiert. Auf dem verbleibenden Grunde könnten Wohngebäude für zirka 70 bis 80 Familien errichtet werden, so daß der Grundkauf auch die Möglichkeit biete, der ärgsten Wohnungsnot in Hainburg abzuhelpfen.

Im Staatsvoranschlage pro 1920/21 sei zwar eine Bedeckung für diesen unvorhergesehenen Grundkauf der Tabakverwaltung nicht vorgesehen, der Mehraufwand werde aber durch Ersparnisse, beziehungsweise Mehreinnahmen zuversichtlich finanziell ausgeglichen werden.

Der Ministerrat genehmigt diesen Grundkauf.

<p>63., 25/3. Engelberg, Byk, Schwegel.</p> <p>Mayr begrüßt Dienst (?). Breisky Dienst (?)</p>	<p>63., 25/3 21., 3 Uhr Nachmittag.</p>
<p>1) <u>Breisky</u>: Regierungsrat Braun und Sektionsrat Bretschneider: Titel Hofrat.</p> <p>Dr. Peter Mosser (5. Rangklasse:) Titel Hofrat.</p>	<p><u>Breisky</u>: Personalien. Braun, Bretschneider: Titel eines Hofrats. Dr. Peter Mosser: Hofrat-Titel. Kindermann: Titel eines Ministerial- Konzipienten. Angenommen.</p>
<p>2) <u>Glanz</u>: General Fischer. a) <u>Heinl</u>: (33.048 Kronen 24 h): 33.000 Kronen. Genehmigt. b) <u>Ultimatum</u> Entwaffnungs-Aktion.</p> <p><u>Mayr</u>: Schon während der Verhandlungen im Unterausschuss im Finanzministerium hat Gesandter Lindley gesagt, dass man sehr böse auf uns ist, da man gerade in den Militärfragen Fragen solche Widerstände leistet. Brückenkopf von Wien werden sie unter keinen Umständen anerkennen. Gerade in den Waffenablieferungs- Fragen seien wir sehr obstinat. Der englische Minister des Äußeren hat auch verlangt, dass wir keinen Widerstand machen. Antwort hat an das Ministerium für Äußeres zu kommen.</p>	<p><u>Glanz</u>: General Fischer: 33.000 Kronen.</p> <p><u>Glanz</u>: Ultimatum der Entente in Angelegenheit der Entwaffnung. Ich werde dem Ministerium des Äußeren einen Entwurf der Antwort schicken. <u>Mayr</u> Schon während der Verhandlungen im Unterausschuss des Finanzausschusses in London hat Lindley hat [sic!] gesagt, man ist bei der Entente sehr böse, dass wir in Militärfragen Widerstand leisten. Gerade in den Ablieferungs- Fragen seien wir so obstinat, Dass die sich sehr scharf aufgenommen werden. Lord Curzon hat gesagt, das geht nicht, das muss anders werden. Wir müssen in allen Militärfragen nachgeben. Ich werde das auch im auswärtigen Ausschuss zur Sprache bringen und die Parteien aufmerksam machen, dass das nicht länger geht.</p>
<p>3) <u>Mayr</u>: Punkt 2. Verkehrsbeirat. (Pesta:) <u>Engelberg</u>: Bericht. Gesetzesentwurf wird eingebracht: Beschluss.</p>	<p><u>Engelberg</u>: Verkehrsbeirat: Gegen die Fassung Seite(?) 4. Absatz [...] ist nur das Bedenken, dass sie sachlich nicht ganz einwandfrei sein könnte. Es ist nämlich nicht genau dasselbe. Wenn die öffentlichen Verkehrsmittel der Staatsbahnen verpflichtet würden, so wäre das auch eine Verwaltung öffentlicher Verkehrsmittel des Bundes, aber nicht bundesstaatlich. # Es wird im Amtsweg das Einvernehmen zwischen Verkehrsministerium und Bundeskanzleramt gepflogen werden. Angenommen. [43]</p>
<p>4)</p>	<p>3.) <u>Byk</u>.</p>

<p><u>Pesta:</u> Punkt 3)</p> <p><u>Haueis:</u> Die Landeskultur-Angestellten Tirols sind immer abgewiesen worden, in ihrem Streben nach Legitimation zu.</p> <p><u>Heinl:</u> Es gibt gewisse Korporationen in den Ländern, an denen wir ein Interesse haben. Unser Interesse ist, dass Personen, die zum Beispiel den Handelskammern angehören, heute nach Wien zu ziehen, Antrag in Erwägung ziehen, bittet er Pesta.</p> <p><u>Pesta:</u> Die Stelle, die es wünscht, soll zahlen; Handel also für diejenigen Leute, welche es wünschen. Auch den Ländern könnte das</p>	<p>Fahrbegünstigungen.</p> <p>Zu Punkt 2 hat das Finanzministerium die Forderung gestellt, man möge die unrechtmäßig ausgegebenen Legitimationen sofort einziehen, beziehungsweise [...] falls die Bundesländer Länder Steiermark und Kärnten, die nicht ausgegeben haben, zur Ausstellung befugt erklären.</p> <p>Das Ganze wird dadurch in sich zusammenfallen, dass wir die Absicht haben, neue Legitimationen auszugeben. Die unbefugt ausgestellten abzunehmen, wird auf solche Widerstände stoßen, dass es bis zur Hinausgabe neuer Legitimationen nicht dafür steht. Kärnten und Steiermark wären, wenn sie die Ausgabe verlängern, unter Hinweis auf die anderen Länder, zu sagen, nein.</p> <p><u>Resch:</u> Richtig ist der Vorgang nicht. Wenn man es Steiermark und Kärnten verweigert, so muss man den Angestellten der anderen Länder es abnehmen.</p> <p><u>Haueis:</u> In Tirol haben sich die Beamten des Landeskulturrats wiederholt um die Ausstellung solcher Fahrbegünstigungen beworben und ich bitte, dass man auch die beteiligt(?). Sehr wichtig, damit es möglichst viel Interesse der Hebung der Landwirtschaft hinausfahren(??).</p> <p><u>Byk:</u> Es handelt sich da um Vertragsangestellte und es erhalten die vertragsmäßigen Landesangestellten auch eine Legitimation.</p> <p><u>Mayr:</u> Es ist schwer, dass man die, die sich nicht überhoben haben, bestraft. Ich würde Steiermark und Kärnten sagen, dass noch für einige Monate die Legitimation der übrigen Länder, die vom Bund nicht anerkannt werden, geduldet.</p> <p><u>Pesta:</u> Ich wäre bereit, die von den Behörden per nefas ausgegebenen Legitimationen einzuziehen, aber die Kontrolle ist sehr schwierig. Es würde aber die Stellung des Eisenbahnministeriums sehr stärken, wenn man sie für ungültig erklärt.</p> <p><u>Heinl:</u> Ich möchte bei der Gelegenheit die Anregung geben: Es gibt gewisse Korporationen in den Ländern, an denen wir in der [...] Interesse haben, dass es möglichst viele nach Wien kommen, zum Beispiel Handelskammer-Vertreter. Man sollte ihnen entgegenkommen. Bitte, dass das Eisenbahnministerium da ein Entgegenkommen in Erwägung zieht.</p> <p><u>Pesta:</u> Wir haben uns wiederholt bereit erklärt, an solche Personen auch Dauerkarten auszustellen. Wir sind aber gebunden an den Beschluss des</p>
--	--

<p>angelastet werden.</p> <p><u>Mayr:</u> Punkt 1) Angenommen. Punkt 2) Man soll es den Ländern anheimstellen, Dauerkarten selbst zu bezahlen; aber es ist zu erklären, das Ungültigkeit ist. Punkt 3) Angenommen.</p>	<p>Finanzausschusses vom 20. V.19, wonach das Ressort, welches das Interesse hat, die Kosten zu tragen hat. <u>Grimm:</u> Spreche mich unbedingt gegen alle aus, das andeuten könnte, dass eine Erweiterung der Fahrbegünstigungen Platz greift. <u>Mayr:</u> Punkt 1. Genehmigt. [//]</p> <p>Ad Punkt 2,</p> <p><u>Resch:</u> Ich stehe auf dem Standpunkt, man hat die per nefas ausgestellten Legitimationen einzuziehen. # <u>Mayr:</u> Einverstanden. Man stellt es den Ländern anheim, um Dauerkarten für die Länder-Angestellten anzuschaffen, die sie aber bezahlen. Angenommen.</p> <p>3.) Genehmigt.</p>
<p>5) <u>Glanz:</u> Punkt 4)a) Angenommen.</p>	<p>4a) <u>Glanz:</u> Geldstrafsätze. Angenommen.</p>
<p>6) <u>Glanz:</u> Punkt 4)b). Angenommen.</p>	<p>4b) <u>Glanz:</u> Gemeinde-Wahlordnung Vorarlberg. Angenommen.</p>
<p>7) <u>Glanz:</u> Punkt 4)c). Angenommen.</p>	<p>4c) Kino. Angenommen.</p>
<p>8) <u>Glanz:</u> Punkt 4)d): D[...]sicherung: Angenommen.</p>	<p>4d) Angenommen.</p>
<p>9) <u>Mayr:</u> Bedürfnis nach einer staatlichen Auszeichnung: Nicht zuerkennen (?) der Vorstand der Hilfsaktionen: aufmerksam: Vorlage: Ergänzung der Ortskreuz-Auszeichnung.</p>	<p><u>Mayr:</u> Mache wieder aufmerksam auf das Bedürfnis, nach einer Staatsauszeichnung. Vertraulich! Vorlage hat bald zukommen. Ergänzung der Ortskreuz-Auszeichnung. [44]</p>
<p>10) <u>Heinl:</u> Punkt 5: Angenommen. [42]</p>	<p>5.) Postsparkassen Kalkulantinnen. Angenommen.</p>
<p>11) <u>Mayr:</u> Heute hat mir Lefevre zwei Noten überreicht: 1) Bezieht sich auf Kohlenfrage. 2) auf eventuelle Verpachtung des Tabakmonopols. Kohle zu dem Preis, zu welchem Deutschland sie an Frankreich liefert. <u>Heinl:</u> Während die Herren in Paris waren, haben wir mit den Deutschen eine Vereinbarung</p>	<p><u>Mayr:</u> Lefevre hat mir heute als weitere Folge unserer Pariser Besprechung 2 Noten überreicht. a) Kohlenfrage. b) Verpachtung des Tabakmonopols. a) Kohlennote: <...></p> <p><u>Heinl:</u> Während die Herren in Paris und London waren, haben wir mit den Deutschen eine</p>

<p>getroffen. Die Deutschen wollen uns oberschlesische Kohle zur Verfügung stellen und haben die Offerte der französischen Lieferanten bezüglich Saar-Kohlen abgelehnt. Wenn wir die Zellulose so berechnen, so ergibt das 3,6 Millionen Francs monatlich. Die Sache ist noch etwas unklar. Klaas(?) und Schüller verhandeln jetzt.</p> <p><u>Grünberger:</u> Wir haben in Paris gesagt, dass wir wenigstens 150.000 bis 200.000 Tonnen im Monat brauchen.</p> <p><u>Mayr:</u> Vom rein politischen Standpunkt aus müssen wir mit den Franzosen sehr gut auskommen und dürften daher auf ihre Kohlen-Unterstützung nicht verzichten.</p> <p>Beschluss: Angenommen, nur wenn negativ wäre, dann berichten.</p> <p>2) <u>Grimm:</u> Finanzminister wird dem französischen Gesandten sagen, dass der Vertreter aus Frankreich herauskommen soll.</p>	<p>Vereinbarung getroffen, dass wir auf die uns vom französischen Angeboten Saar-Kohlen verzichten und von Deutschland oberschlesische Kohle bekommen.</p> <p>Wenn wir die Zellulose so berechnen, wie es hier angegeben ist, so würde das ... Francs monatlich ausmachen. Würde bei einem Preis von 90 Francs ausmachen 40.000 Tonnen.</p> <p>Die Sache ist noch unklar.</p> <p><u>Grünberger:</u> Wie viel konnte uns Deutschland liefern?</p> <p>In Paris hat man dargelegt, dass das das Minimum, was man aus 150.000 bis 200.000 Tonnen, wäre.</p> <p><u>Mayr:</u> Von rein politischem Standpunkt: Wenn wir jetzt auf die schlesische Kohle verzichten würden, so hätte ein großer Teil unserer Verhandlungen als überflüssig zu gelten.</p> <p><u>Heinl:</u> Wenn wir aber das französische Angebot annehmen, was Saar-Kohle sein dürfte, so könnte uns vielleicht Deutschland mit der oberschlesischen Kohle gleich zwingen. Die Deutschen würden verstimmt werden.</p> <p>Die zuständigen Ministerien sollen raschestens die Verhandlungen pflegen und nur, wenn notwendig, noch an den Ministerrat berichten.</p>
<p>12)</p> <p><u>Grimm:</u> Bei der Tabakfabrik in Hainburg hat sich die Gelegenheit ergeben, einen Grund zu kaufen: 22.000 Quadratmeter. Preis: 3,5 Millionen. Für Kohlen-und Bretterdepots. Angenommen.</p>	<p><u>Grimm:</u> Tabakfabrik in Hainburg, Grundkauf.</p>
<p>Schluss: ½ fünf Uhr.</p> <p>Nächste Ministerrat: Dienstag abends.</p>	<p>½ 5 Uhr</p> <p>Dienstag, 8 Uhr.</p>

MRP Nr. 63 vom 25. März 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 604, Ministerratsvortrag (1/2 Seite): Gesetzesentwurf, betreffend die Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen; Gesetz (1 Seite); Begründung (1 ½ Seiten); Gutachten des Verfassungsgesetzgebungsdienstes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 13.286, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 86.391, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921 über die Abänderung der Geldstrafsätze

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 90.652, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 27. Jänner 1921, wodurch Artikel X, § 53 des Gesetzes vom 25. April 1919 über die Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Vorarlberg, K.G.Bl.Nr. 35, abgeändert wird

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 697, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Überleitung des vom ehemaligen Reichsbildungsamte der Volkswehr geschaffenen Kinounternehmens in die Verwaltung der staatlichen Filmhauptstelle; Information für den Herrn Bundeskanzler (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 5.821, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Dank der Bundesregierung an Oberstleutnant Ludwig Hülgerth, Oberstleutnant Dr. Alois Zobernig, Korvettenkapitän Bruno Dittrich

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Erlassung einer Durchführungsvorschrift zu § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132 für im Ruhestand befindliche Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes; Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und für Finanzen vom 7. März 1921 über die Neuregelung der Ruheentgelte der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Kalkulantinnen des Postsparkassenamtes (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesminister für Finanzen], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Grundkauf für die Tabakfabrik in Hainburg

ad 1.) 36
Zürichyfall

V o r t r a g

für den M i n i s t e r r a t .

Gesetzentwurf

Vorlage der Bundesregierung.

Gesetz vom , betreffend
Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Ver-
kehrswesen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

(1) Der Bundesminister für Verkehrswesen wird er-
mächtigt, einen Interessentenbeirat zu bilden, der berufen
sein soll, über die volkswirtschaftlichen Wirkungen geplan-
ter Einrichtungen und Massnahmen der bundesstaatlichen Ver-
waltung öffentlicher Verkehrsmittel Gutachten abzugeben und
über Anforderungen der Volkswirtschaft an die vom Bundesmi-
nisterium für Verkehrswesen betriebenen oder von ihm beauf-
sichtigten Verkehrsanstalten und Verkehrsunternehmungen An-
träge zu erstatten. Dieser Beirat hat aus gewählten Vertre-
tern wirtschaftlicher Körperschaften und Vereinigungen zu
bestehen und die Bezeichnung "Beirat des Bundesministeriums
für Verkehrswesen" (Verkehrsbeirat; V.B.) zu führen.

(2) Die zur Wahl von Mitgliedern des Verkehrsbeirates
berechtigten Körperschaften und Vereinigungen sind in den
Satzungen anzuführen.

(3) Die Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsent-
würfen durch den Verkehrsbeirat ersetzt die gesetzlich vorge-



schriebene Begutachtung solcher Entwürfe durch öffentlich rechtliche Körperschaften, wenn diese im Verkehrsbeirats vertreten sind.

(4) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Durchführung ist der Bundesminister für Verkehrswesen betraut.

Begründung.

Bis zum staatlichen Umsturze bestand auf Grund des § 11 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. I. 1896, R.G.Bl. Nr. 16 beim Eisenbahnministerium der Staatseisenbahnrat zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen des Eisenbahnverkehrswesens. Seine Wirksamkeit bezog sich örtlich auf das gesamte damalige Staatsgebiet, sachlich aber nur auf das Eisenbahnwesen. Der Staatseisenbahnrat war sowohl für die staatliche Eisenbahnverwaltung, wie für deren Benützer entschieden vorteilhaft, denn diese konnten angesichts der gesamten Öffentlichkeit, also mit nicht geringem Nachdrucke ihre Interessen und Wünsche vertreten, jene ihre Massnahmen und Verfügungen nach Fühlungnahme mit den sachlich hiezu berufenen Wirtschaftskreisen, die ihr eine genaue Kenntnis der Bedürfnisse der Volkswirtschaft vermittelte, treffen.

Es erscheint daher angemessen, und entspricht dem von allen beteiligten Wirtschaftskreisen oft und lebhaft geäußerten Wunsche, diese Einrichtung in der durch die geänderten Verhältnisse erforderten Neugestaltung wieder aufleben zu lassen.

Hiezu fehlt jedoch dem Bundesministerium für Verkehrswesen eine gesetzliche Grundlage, die allein die im Organisationsstatute enthaltene kaiserliche Ermächtigung, auf der die Einrichtung des früheren Staatseisenbahnrates aufgebaut

./.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 18. März 1921 beschlossen, eine Aeusserung des Verfassungsgesetzgebungsdienstes des Bundeskanzleramtes über die Frage einzuholen, ob zur Schaffung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen (Verkehrsbeirates) vom verfassungsgerechtl. Standpunkt unbedingt ein Gesetz erforderlich sei oder ob es nicht möglich wäre, einen solchen Beirat auch im Verordnungswege ins Leben zu rufen.

Der Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramtes beehrt sich zu der ihm gestellten Frage folgendermassen Stellung zu nehmen:

Gegen die Schaffung eines Verkehrsbeirates im Verordnungswege würde das Bedenken sprechen, dass Verordnungen gemäss Art. 18, Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nur "im Rahmen der Gesetze" erlassen werden können, und dass ein Gesetz, auf dessen Bestimmungen sich die in Aussicht genommene Verordnung stützen könnte, nicht besteht.

Der bestandene Staatseisenbahnrat beruhte auf § 11 des mit kaiserlicher Entschliessung genehmigten und vom Handelsminister und Eisenbahnminister kundgemachten Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung. Das Statut des Staatseisenbahnrates wurde gleichfalls mit kaiserlicher Entschliessung genehmigt und vom Eisenbahnministerium kundgemacht. Diese Form wurde bei den Statuten der ziemlich zahlreichen Beiräte in allen jenen Fällen beobachtet, in denen sie nicht auf Gesetze gestützt werden konnten. Man kann dieser Praxis entnehmen, dass schon in der früheren Aera die einfache Verordnung nicht für genügend zur Erlassung des Statutes eines Fachbeirates gehalten wurde, sondern dass man es für notwendig erachtete, ein

./.



solches Statut auf einen Willensakt des Monarchen zu gründen, ohne dass man jedoch die volle Gesetzesform zur Anwendung bringen wollte. Man hat eben offensichtlich nach einem Mittelweg zwischen der verfassungsmässig in den meisten Fällen gebotenen Gesetzesform und der einfacheren, leichter zu handhabenden Form der Verordnung gesucht und ihn in der aus der rein absolutistischen Zeit herüber genommenen Form der kaiserlichen Entschliessung gefunden zu haben geglaubt.

Aus der demokratischen Verfassung der Republik Oesterreich muss aus dem oben angeführten Grunde entschieden die Ansicht abgeleitet werden, dass die Schaffung des Verkehrsbeirates entweder unmittelbar in der Form des Gesetzes zu erfolgen hätte oder dass ein kurzes Gesetz zu schaffen wäre, das die Bundesregierung oder die zuständigen Bundesminister zur Errichtung dieses Beirates ermächtigt. Der oben bezogene § 11 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung könnte -auch wenn man ihn als nach § 16 des grundlegenden Beschlusses vom 30. Oktober 1918, St.G.Bl.Nr.1 für die Republik in Geltung gesetzt ansieht- die gesetzliche Grundlage schon deshalb nicht abgeben, weil der Verkehrsbeirat einen viel grösseren Wirkungskreis haben soll als der Staatseisenbahnrat, wobei die Agenden, auf die sein Wirkungskreis gegenüber jenem des Staatseisenbahnrates ausgedehnt wird, ja schon damals bestanden haben.

Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass das Statut der Unfallverhütungskommission mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung eingeführt wurde, ein Vorgang, mit dem sich der Verfassungsgesetzgebungsdienst der Staatskanzlei seinerzeit deshalb abgefunden hat, weil

./.



die Ansicht immerhin vertretbar erschien, dass bei dem Umstand, als der Wirkungskreis dieses Beirates gleich geblieben ist, diese Vollzugsanweisung auf das Gesetz vom 22. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 499, beziehungsweise auf die kaiserlichen Entschliessungen vom 7. Oktober und 22. Dezember 1917 (betreffend Errichtung und Wirkungskreis des Ministeriums für soziale Fürsorge) gegründet werden könnte, dieselben nach § 16 des grundlegenden Beschlusses als rezipiert angesehen werden können.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes, "betreffend Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen" der den hohen Ministerrat in der Sitzung vom 18. d. M. beschäftigt hat, möchte sich der Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramtes folgendes zu bemerken erlauben:

1.) Das Gesetz müsste sich in der Ueberschrift als "Bundesgesetz bezeichnen.

2.) Die Bestimmungen des Entwurfes wären in Paragra zu bringen, und zwar ^{ihant} so, dass der gegenwärtige Absatz 1 die Bezeichnung " § 1", der gegenwärtige Absatz 2 die Bezeichnung " § 2" und der gegenwärtige Absatz 3 die Bezeichnung " § 3" erhält. An Stelle des gegenwärtigen Absatzes 4 hätte " § 4 " zu treten, und zwar mit dem Wortlaut "Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Verkehrswesen betraut." Hingegen hätte der erste Satz des gegenwärtigen Absatzes 4 ("Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft") zu entfallen, weil die rechtsverbindende Kraft der im Bundesgesetzblatt erscheinenden Verlautbarungen schon nach § 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, B. G. Bl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, nach Ablauf des Tages der Kundmachung beginnt, wenn in diesen Verlautbarungen selbst oder verfassungsmässig nicht anders bestimmt ist.



Ferner wäre in dem an die Stelle des gegenwärtigen Absatzes tretenden § 1 der Ausdruck "bundesstaatlich" zu vermeiden und dafür zu sagen "Einrichtungen und Massnahmen der Verwaltung öffentlicher Verkehrsmittel des Bundes" /

Der Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramtes hat sich auch die Frage vorgelegt, ob es nicht vielleicht angezeigt wäre, anstatt einer Vorlage, welche die spezielle Ermächtigung zur Bildung eines Verkehrsbeirates vorsieht, dem Nationalrat eine Vorlage zu unterbreiten, durch die die Bundesregierung ganz allgemein zur Schaffung von Interessentenbeiträgen ^{rufen} ermächtigt wird.

Der Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramtes kann allerdings nicht umhin, ^{auf} die Möglichkeit verfassungsmässiger Bedenken in der Richtung, dass die Verwendung von Interessentenbeiräten zur "Einrichtung" der Bundesministerien zu gehören, eine solche Vorlage somit der Gesamtdurchführung des Artikels 77, Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzugreifen schiene, wonach die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und die Einrichtung durch Bundesgesetz bestimmt wird, aufmerksam zu machen. Auch glaubt der Verfassungsgesetzgebungsdienst des Bundeskanzleramtes an der Erwägung nicht vorbeigehen zu sollen, dass durch eine ^{der} Bundesregierung erteilte generelle Ermächtigung zur Errichtung von Interessentenbeiräten vielleicht ein Anreiz geschaffen werden könnte, die Bildung solcher Interessentenvertretungen auch auf Gebieten zu verlangen, auf denen bisher derartige Bestrebungen noch nicht laut geworden sind.



war, zu ersetzen vermag.

Es ist daher die Erlassung eines Gesetzes erforderlich, das den Bundesminister für Verkehrswesen ermächtigt, die erwähnte Einrichtung ins Leben zu rufen. Da das Bundesministerium für Verkehrswesen schon in der allernächsten Zeit eine Reihe von Vorlagen wirtschaftlicher Art diesem Beiräte wird unterbreiten müssen, ist die Erlassung des beantragten Gesetzes sehr dringlich, weshalb die beschleunigte Behandlung der vorliegenden Regierungsvorlage geboten ist.

Die Errichtung des Verkehrsbeirates wird in der Form zu geschehen haben, dass die den neuen Verhältnissen entsprechenden Satzungen durch eine vom Bundesministerium für Verkehrswesen zu erlassende Verordnung veröffentlicht und sodann die Wahl seiner Mitglieder eingeleitet wird.

Die Bestimmung des Absatzes 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist durch die Tatsache begründet, dass gegenwärtig bereits eine Reihe von Körperschaften (Handelskammern und Arbeiterkammern) mit dem Rechte ausgestattet sind, vor Erlassung wirtschaftlicher Gesetze und Verordnungen gehört zu werden, wodurch wiederholte Beratungen ein und desselben Gegenstandes, Zersplitterung der Gutachten und unwirtschaftliche Arbeit- und Zeitverschwendung verursacht wird.



Part. 2.)



ad 3.) ~~34~~
Bundesministerium für Verkehrswesen.

Z. 13286 / 8a aus 1920.

Zinn-Hyphen

V o r t r a g

für den M i n i s t e r r a t .

Gegenstand:

Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder im Zusammenhange mit der neuen Bundesverfassung.

Bezugnehmend auf die von mir im Ministerrat vom 4. Jänner 1921 (siehe Punkt 18 des Ministerratsprotokolles Nr. 25) vorgetragene Angelegenheit der Gewährung von Eisenbahnfahrbegünstigungen für die Angestellten des Bundes und der Länder beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Da der Herr Minister für soziale Verwaltung im Falle einer Anerkennung des Anspruches der Landesangestellten auf Beteiligung mit den Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete die Möglichkeit einer Rückwirkung in der Frage der Krankenversicherung der Bundesangestellten auf die Landesangestellten befürchtete und der Herr Vizekanzler vor der endgiltigen Stellungnahme noch eine nähere Untersuchung der mit spielenden verfassungsrechtlichen Fragen für erforderlich bezeichnete, hat das Bundesministerium für Verkehrswesen inzwischen mit dem Herrn Minister



000008

16

für soziale Verwaltung und den zuständigen Referenten des Bundeskanzleramtes im kurzen Wege Fühlung genommen.

Hiebei wurde dem Herrn Minister für soziale Verwaltung gegenüber darauf hingewiesen, dass die Anerkennung einer Anspruches der Landesangestellten auf Fahrbegünstigungslegitimationen in meinem Antrage nicht erfolge, die endgiltige Lösung dieser Frage vielmehr erst von den noch zu erlassenden Bundesgesetzen über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und über das Dienstrecht für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, abhängig sei. Daraufhin hat der Herr Minister für soziale Verwaltung seine ursprünglichen Bedenken zurückgestellt. Ferner konnte im Bundeskanzleramt festgestellt werden, dass vom verfassungsrechtlichen Standpunkte gegen meinen Antrag keine Einwendung zu erheben sei.

Was schliesslich die Bemerkung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen Herrn Sektionschef Dr. J o a s anbelangt, dass die Beteiligung der Landesangestellten mit Legitimationen den Bestrebungen, die auf eine Beseitigung des Fahrbegünstigungswesens hinzielen, zuwiderlaufe, so glaube ich auch die diesfälligen Bedenken mit dem Hinweise auf das vorstehend Gesagte zerstreuen zu können.

Ich glaubte daher von der Einberufung einer besonderen Kabinettskonferenz, wie sie der eingangs erwähnte Ministerrat beschlossen hat, absehen zu können und stelle sohin in Wiederholung meiner früheren Anträge, deren Punkt 2 in Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Umstände nunmehr entsprechend ergänzt wurde, den Antrag, der Ministerrat wolle folgenden Beschluss fassen:

1.) Die Angestellten des Bundes im Sinne des § 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 1.X.1920, B.G.Bl. Nr. 2, haben, sofern sie pragmatische Bedienstete sind, den Anspruch auf

./.

Fahrbegünstigungslegitimationen für Staatsbedienstete nach den Bestimmungen des einschlägigen Reglements vom 1. März 1903; den gleichen Anspruch haben bis zur endgiltigen Regelung ihrer Stellung die im § 9, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes bezeichneten Angestellten, die im Sinne des § 42, Absatz 2, Buchstabe d, des besagten Gesetzes vorläufig Bundesangestellte sind.

2.) Bis zur Erlassung des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Artikel 120, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes) und des Bundesgesetzes über das Dienstrecht für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben (Artikel 21, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes), hat die grundsätzliche Regelung der Frage der Gewährung von Fahrbegünstigungen für Landesangestellte offen zu bleiben.

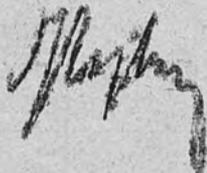
Da jedoch die sofortige Einziehung der in der Mehrzahl der Länder an die Landesangestellten ohne Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehrswesen bereits vor längerem verabfolgten Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete zweifellos einem lebhaften Widerstand der Landesangestellten begegnen würde, eine Ungültigkeitserklärung dieser in der gleichen Beschaffenheit gegenwärtig auch in den Händen von Bundesangestellten befindlichen Legitimationen aber mangels einer wirksamen Kontrolle durch die Revisionsorgane der Staatseisenbahnverwaltung undurchführbar ist, sind den Landesangestellten die bereits ausgefolgten Legitimationen vorläufig bis zu der schon für die nächste Zeit beabsichtigten Einziehung sämtlicher im Umlaufe befindlichen Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete und Ausgabe neuer Legitimationen zu belassen. Bis zu diesem Zeitpunkte ist auch die etwaige Verabfolgung von Staatsbedienstetenlegitimationen an die Landesangestellten von Steiermark und Kärnten, die allein noch keine Eisenbahnlegitimation



besitzen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte einer vorläufigen Maßnahme nicht zu beanstünden. Mit den an Stelle der bisherigen Staatsbediensteten-Legitimationen neu auszugebenden Eisenbahnlegitimationen sind bis zur endgiltigen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses der Landesangestellten zum Bunde ausschließlich nur die Bundesangestellten gemäß Punkt 1 des Antrages zu betheiligen.

3.) Das Ansuchen des Verbandes der Angestellten der Gemeinde Wien um Beteiligung mit Eisenbahnlegitimationen für Staatsbedienstete ist unter Hinweis darauf, daß die grundsätzliche Regelung der Stellung der Angestellten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, zufolge Artikel 21 des Bundesverfassungsgesetzes einem noch zu erlassenden besonderen Bundesgesetze vorbehalten ist, zunächst abweislich zu erledigen.

W i e n , am 17. Februar 1921.



(Part. 3.)



4/2)

Vortrag für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 27.
Jänner 1921 über die Abänderung der Geldstrafsätze.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluss werden die Geldstrafsätze
jener Vorarlberger Landesgesetze, welche vor dem 3. Novem-
ber 1918 verlautbart worden sind, auf den zwanzigfachen Betrag
erhöht. Der an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe
tretende Arrest wird mit 24 Stunden für je 200 K festge-
setzt.

Der Gesetzesbeschluss entspricht einem durch die
Geldentwertung hervorgerufenen praktischen Bedürfnisse
der Verwaltung und bietet vom Standpunkte der Bundesin-
teressen zu einer Einwendung keinen Anlass.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch nicht
zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes
zuzustimmen.



419 46

Bundesministerium für Inneres und
Unterricht.

Bundesminister G l a n z .

z.Z. 90652/21.

V o r t r a g
für den Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 27.
Jänner 1921, wodurch Artikel X, § 53 des Gesetzes vom 25.
April 1919 über die Gemeindevahlordnung für die Gemeinden
des Landes Vorarlberg, <L.G.Bl.Nr.35> abgeändert wird.

Bemerkungen: Nach dem geltenden Gesetze soll im Falle des Ausschei-
dens eines Mitgliedes des Gemeinderates die erledigte Stelle
aus der Partei, der der ausscheidende Gemeinderat angehörte,
besetzt werden. Das Gesetz enthält jedoch keine Bestimmung,
was zu geschehen hat, wenn die Partei die Wahl nicht vor-
nimmt. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll diese
Lücke in der Art ausgefüllt werden, daß im Falle der Unter-
lassung der Neuwahl durch die Partei innerhalb einer bestimm-
ten Frist das Recht zur Vergebung der erledigten Stelle an
die gesamte Gemeindevertretung übergeht, die mit absoluter
Stimmenmehrheit die Wahl vornimmt.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch nicht zu
erheben und der sofortigen Kundmachung zuzustimmen.



(Plat. 5.)

ad 5,)
4/5

V o r t r a g

betreffend Überleitung des vom ehemaligen Reichbildungsamte der Volkswehr geschaffenen Kinounternehmens in die Verwaltung der staatlichen Filmhauptstelle.

Der Kinoabteilung des Bm. für Hw. wurde seinerzeit für belehrende Lichtbildervorträge ein Kredit von 40.000K. zur Verfügung gestellt. Tatsächlich hat jedoch die Kinoabteilung, die nach Aufstellung des Reichsbildungsamtes in dieses Amt eingegliedert wurde, mit dem Kredite ein Kinounternehmen geschaffen.

Mit diesem Kinounternehmen wurde der Kabinettsrat am 20./X.1920 befaßt, wobei seitens des Herrn Staatssekretärs Dr. Ellenbogen dargelegt wurde, dass sich durch Fortführung und Ausgestaltung der Kinounternehmung unter Beteiligung des Staates und der Gemeinde Wien die Möglichkeit bieten würde, in der Lichtspielindustrie einen gemeinwirtschaftlichen Betrieb zu schaffen. Den Gegenstand des Unternehmens hätte die Erwerbung bzw. der Weiterbetrieb der von der Kinoabteilung besessenen oder in Betrieb übernommenen Kinotheaters, sowie die Tätigkeit sonstiger in das Kinofach einschlagende Geschäfte zu bilden. Die Verhandlung



über den Antrag des genannten Staatssekretärs, der Kabinettrat wolle die Errichtung der „Wiener Lichtspielindustrie, gemeinschaftliche Anstalt“ beschliessen, wurde nicht zu Ende geführt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Das Bundesministerium für Heereswesen war daher bemüssigt, bis auf weiteres die Oberleitung dieses Unternehmens zu führen und zu erwägen, in welcher Art und Weise die Betriebsführung und die Verrechnung zu regeln, bzw. die Betriebsüberschüsse zu verwenden wären.

In der Erkenntnis, dass die Betriebsführung des Unternehmens durch die Heeresverwaltung auf die Dauer nicht opportum ist, wurde in einer zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für Finanzen und Heereswesen abgehaltenen Besprechung beschlossen, vorerst im Wege einer eingehenden ökonomisch-administrativen Inspizierung die Unterlagen für die Stellungnahme zu der Frage zu gewinnen, was weiterhin mit dem Unternehmen zu geschehen hätte.

Die von der Heeresverwaltung veranlasste Inspizierung hat Folgendes ergeben:

Das Unternehmen befasst sich mit dem Betriebe von Lichtspieltheatern, Filmverleihung und Handel mit Kinobetriebs-

gegenständen.

Die Kinoabteilung ist ein grosszünftig angelegtes nach kaufmännischen Grundsätzen gut geführtes und wohlorganisiertes, gewinnbringendes und daher lebensfähiges Unternehmen. Andererseits ist es keine protokollierte Firma, ihm fehlt auch die Rechtspersönlichkeit, sowie die verantwortliche haftpflichtige Leitung.

Der Reingewinn für das Jahr 1920 beträgt, was den Kinobetrieb anbelangt rund 87.000 K., wobei zu berücksichtigen ist, dass im Jahre 1920 die Aufnahme des Betriebes in vier neuen Kinos viele Mittel in Anspruch genommen hat.

Aus den Handelsgeschäften resultiert ein Reingewinn von 157.500 K.-

Entsprechend dem von den Vertretern der obgenannten drei Zentralstellen gemachten Vorschläge stelle ich folgenden

A n t r a g :

Der Ministerrat wolle beschliessen:

1.) Das Kinounternehmen ist als Ganzes, also mit Einrichtung und Personal und samt allen Rechten und Pflichten, an das Bundeskanzleramt behufs Eingliederung in die staatliche Filmhauptstelle überzuleiten.

2.) Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird das Bundeskanzleramt



im Einvernehmen mit dem Bundesmini-
sterium für Heereswesen betraut.

W i e n , am 19. März 1921.

Der Bundesminister :

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Grunz', written in a cursive style.

und 5.) an He,

Information für den Herrn Bundeskanzler.

Überleitung des Kinounternehmens des Bundesministeriums für
Heereswesen an die Staatliche Filmhauptstelle.

Der in Verhandlung stehende Antrag des Bundesministeriums für Heereswesen ist hauptsächlich auf die Erwägung zurückzuführen, dass die bisherige Ressortzugehörigkeit der in Frage stehenden Kinobetriebe aus Gründen staatlich-administrativer Natur, insbesondere unter dem Gesichtspunkte der staatlichen Rechnungsprüfung und Kontrolle geändert werden musste. Aus dieser Erwägung heraus ergab sich von selbst die Vereinigung mit der staatlichen Filmhauptstelle, deren Organisation durch den Anschluss von Kinobetrieben eine grundsätzlich nicht abzulehnende Erweiterung und Stärkung erfahren könnte. Immerhin soll die hiemit geplante Organisationsänderung zunächst nur ein Provisorium bedeuten, das es gestatten soll, bei strenger Handhabung einer Kontrolle über die finanzielle Gebahrung dieses Unternehmens und ohne Überhastung die Frage zu prüfen, ob die einstweilige Angliederung an die staatliche Filmhauptstelle zu einer dauernden werden soll oder ob es sich nicht mehr empfiehlt, die Kinobetriebe als geschlossene Einheit unter Bedachtnahme auf die Sicherung der hierbei von staatswegen wahrzunehmenden Interessen zu entstaatlichen oder - sofern es die Rücksicht auf die Staatsfinanzen erfordern sollte - entsprechend rasch zu liquidieren.



000016

24

(Part, 6.)

und 6.) 47)

V O R T R A G

f ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Betrifft: Dank der Bundesregierung an Oberst-
leutnant Ludwig HÜLGERTH, Oberstleut-
nant Dr. Alois ZOBERNIG, Korvetten-
kapitän Bruno DITTRICH.

Begründung: Oberstleutnant Ludwig HÜLGERTH, frü-
her Landesbefehlshaber, jetzt mit der
Leitung der Heeresverwaltungsstelle
in Kärnten betraut, hat sich seit dem
Umsturze um das Land Kärnten beson-
dere Verdienste erworben. In kriti-
schen Zeiten hat er, getragen vom Ver-
trauen von Mann und Offizier und im
steten Einvernehmen mit der Landes-
regierung auf schwierigem Posten er-
folgreich gewirkt. Insbesondere hat
er bei der Organisation und Durchfüh-
rung der Abwehrkämpfe gegen die Süd-
slaven sein Wissen, seine Erfahrung
und seine ganze Persönlichkeit in den
Dienst des Landes Kärnten gestellt.

Um den Wünschen der Kärntner Lan-
desregierung nach einer besonderen
Auszeichnung dieses hervorragenden
Offiziers zu entsprechen, erschiene es

./.



geboden, ihm die Anerkennung und den Dank der Bundesregierung auszusprechen.

Desgleichen erscheinen Oberstleutnant Dr. Alois ZOBERNIG und Korvettenkapitän Bruno DITTRICH dieser Auszeichnung würdig. Die beiden Offiziere haben sich anlässlich der Durchführung des Waffenstillstandsvertrages und des Staatsvertrages von St. Germain ganz besondere Verdienste erworben, ihrem Verständnis und ihrer rastlosen Tätigkeit ist es zu danken, wenn der Republik Milliardenwerte gesichert und erhalten wurden.

Ich beantrage daher:

Dem Oberstleutnant Ludwig HÜLGERTH, betraut mit der Leitung der Heeresverwaltungsstelle in Kärnten, werden in Anerkennung der hervorragenden Verdienste, die er sich in leitender ^{militärischer} Stellung um das Land Kärnten erworben hat, insbesondere in Würdigung seines tatkräftigen und umsichtigen Verhaltens in kritischer Zeit, der Dank und die Anerkennung der Bundesregierung ausgesprochen.

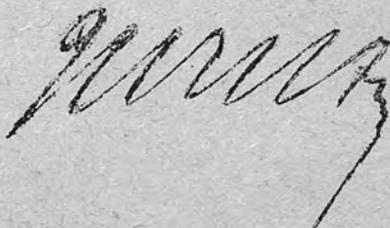
Dem Oberstleutnant Dr. Alois ZOBERNIG und dem Korvettenkapitän Bruno DITTRICH werden für die hervorragenden Dienste, die sie anlässlich der Durchführung des Waffenstillstandsvertrages und des Vertrages von St. Germain als militärische Vertreter der Republik geleistet

./.

haben, der Dank und die Anerkennung
der Bundesregierung ausgesprochen.

W i e n, am 18. März 1921.

Der Bundesminister:



(Pet. 7.)

Erlassung einer Durchführungsvorschrift zu § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132, (Pensionistengesetz), für im Ruhestand befindliche Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes.

VORTRAG für den MINISTERRAT.

Durch § 13 des Pensionistengesetzes wird die Staatsregierung ermächtigt, mit Verordnung die normalmäßigen Ruhegehälter solcher Gattungen von Zivilstaatsangestellten nach gleichen Grundsätzen zu regeln, deren Bezüge nicht bereits auf Grund des Gesetzes selbst erhöht worden sind.

Eine solche Gattung Angestellter sind die vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand getretenen Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes, deren Versorgungsanspruch auf der Verordnung des Handelsministers vom 11. November 1909, R.G.Bl.Nr. 175, bzw. 23. Mai 1914, R.G.Bl.Nr. 109, beruht. Ihre Lohnverhältnisse wurden mittlerweile im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen in der Weise geregelt, daß ihnen die Bezüge der Beamten ohne Rangklasse nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) und dem IV. Nachtrage zu diesem Gesetze vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl.Nr. 4 vom 1921 zugebilligt wurden. Seit 1. Mai 1919 ist übrigens das Dienstverhältnis dieser weiblichen Angestellten in der Eigenschaft als Kalkulantin in der Regel nur mehr vorübergehend, indem seit dieser Zeit die Kalkulantinnen nach einer bestimmten



Dienstzeit bei entsprechender Dienstleistung in den Stand der pragmatischen Beamten überführt werden.

Durch die Regelung der Lohnverhältnisse der Kalkulantinnen ist nunmehr auch die Voraussetzung für die Erhöhung der noch unter der Herrschaft der alten Lohnsätze in den Ruhestand versetzten Kalkulantinnen (Buchführerinnen) gegeben. Diese Regelung wäre in gleicher Weise wie bei den vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Postoffiziantinnen vorzunehmen, da das Dienstverhältnis wie auch die Besoldung der Kalkulantinnen stets dem der Postoffiziantinnen ähnlich war. Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 7. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 44, wurden die Ruhegehälter der in Betracht kommenden Postoffiziantinnen denen der Beamten ohne Rangklasse angeglichen.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, der Ministerrat wolle der Erlassung des beiliegenden Entwurfes einer Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, welche eine gleiche Regelung der Versorgungsgüter der Kalkulantinnen vorsieht, zustimmen.

Ad 7.7

VERORDNUNG

des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 7. März 1921 über die Neuregelung der Ruhegehälter der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ruhegehälter der Kalkulantinnen (Buchführerinnen) des Postsparkassenamtes, deren Versorgungsanspruch auf den Verordnungen des Handelsministers vom 11. November 1909, R.G.Bl. Nr. 175, und vom 23. Mai 1914, R.G.Bl. Nr. 109, beruht, werden unter der Voraussetzung des § 2(1) erhöht.

§ 2.

(1) Die Erhöhung der Ruhegehälter erfolgt, wenn die Bezugsberechtigte vor ihrem Eintritt in das Postsparkassenamt, ferner am 31. Oktober 1918 in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Oesterreich gehörenden Gemeinde heimatsberechtigt war und es geblie-



./.

ben ist.

(2) Die Erhöhung der Ruhegehälter, die auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain und der mit den Regierungen der übrigen auf dem Boden der ehemaligen österreichischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten zu treffenden Vereinbarungen endgiltig von einem der Nationalstaaten zu bestreiten sein werden, erfolgt unter dem Vorbehalte des Anspruches auf Rückersatz der geleisteten Mehrbeträge durch den betreffenden Nationalstaat an die Republik Oesterreich.

(3) Wenn die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehältes an einen anderen Nationalstaat übergeht, so ist die Erhöhung mit diesem Zeitpunkte einzustellen.

§ 3.

(1) Die Neubemessung der altösterreichischen Ruhegehälter erfolgt unter Anwendung desselben Prozentausmaßes, mit dem der bisherige Ruhegehalt ermittelt wurde, von der im folgenden Absatze (2) bestimmten neuen Pensionsgrundlage.

(2) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt Achtzig von Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der §§ 3, 7 und 12 (Staatsbeamte ohne Rangklasse) des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) ergibt.

(3) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitze der Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, (Besoldungsübergangsgesetz) genannten Orte am 1. März 1920.

§ 4.

Bei der Neubemessung der Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Oesterreich übernommenen Kalkulantinnen (Buchführerinnen) werden der Berechnung hundert Prozent der im vorstehenden § 3 (2) bestimmten Pensionsgrundlage zugrundegelegt.

§ 5.

Vor dem Zeitpunkt der Kundmachung dieser Verordnung im Gnadenwege bewilligte Erhöhungen der nach den Verordnungen vom 11. November 1909, R.G.Bl.Nr. 175 und vom 23. Mai 1914, R.G.Bl.Nr. 109, entfallenden normalmäßigen Ruhegenüsse sowie Zulagen zu solchen sind unter der gleichen Voraussetzung einzurechnen wie sie der § 9 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132, (Pensionistengesetz) für Zivilstaatsbeamte vorsieht.

§ 6.

Alle Kalkulantinnen (Buchführerinnen), deren auf Grund der Verordnungen vom 11. November 1909, R.G.Bl.Nr. 175 und vom 23. Mai 1914, R.G.Bl.Nr. 109, bemessene normale Ruhegenüsse durch diese Verordnung erhöht werden, erhalten bei gleichen Voraussetzungen dieselben Teuerungszulagen und gleitenden Zulagen, die für Zivilstaatsbedienstete in den §§ 10 und 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132 (Pensionistengesetz), vorgesehen sind.

§ 7.

Die §§ 11 und 14 bis 18 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl.Nr. 132 (Pensionistengesetz), haben gleichfalls sinngemäß Anwendung zu finden.



§ 8.

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend vom 1. Jänner 1920 in Kraft.

(2) Die Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. April 1920, St.G.Bl.Nr. 177 (zur Durchführung des Pensionistengesetzes), ist sinngemäß auch bei Durchführung dieser Verordnung anzuwenden.

en errichtet werden, so dass der Grundkauf auch die Möglichkeit bietet, der ärgsten Wohnungsnot in Hainburg abzuhelpfen.

Im Staatsvoranschlage pro 1920/21 Kap. 24, Tit. 4, § 2, ~~Post 9~~^{hi} ist zwar eine Bedeckung für diesen unvorhergesehenen Grundkauf der Tabakverwaltung nicht vorgesehen; der Mehraufwand ~~wird~~ aber durch Ersparnisse bzw. Mehreinnahmen ~~im Kap. 16, Tit. 1~~ zuversichtlich finanziell ausgeglichen werden. >

Wien, am 25. März 1921.

Unterschrift.